



Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen

Gunzenhausen, den 27.07.2021
Amt/Sachgebiet/Zeichen: III/3-610-Kö

Bekanntmachung Nr. 121/2021

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Aufstellung des Bebauungsplanes „Nördlich der Industriestraße“ im Bereich
der Grundstücke Flur-Nrn. 594/1 (Teilfläche), 597, 598, 598/4, 598/5, 606/1,
608, 617, 620, 622/4, 622/6, 622/7, alle Gemarkung Gunzenhausen;
Inkrafttreten nach § 10 BauGB**

Der Stadtrat der Stadt Gunzenhausen hat am 27.05.2021 den Bebauungsplan „Nördlich der Industriestraße“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus der Stadt Gunzenhausen, Zimmer 28 (2. OG – Bauverwaltung), Marktplatz 23, 91710 Gunzenhausen, während der allgemeinen Dienstzeiten bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo., Di. 8 – 12 Uhr, 14 – 16 Uhr

Mi. 8 – 12 Uhr

Do. 8 – 12 Uhr, 14 – 17 Uhr

Fr. 8 – 12.30 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist Publikumsverkehr im Rathaus derzeit nur nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Daher wird explizit auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Bebauungsplanunterlagen im Internet hingewiesen. Die Unterlagen sind auf dem Internetauftritt der Stadt Gunzenhausen unter der Adresse <https://gunzenhausen.de/ortsrechtssammlung-hauptgruppe-6.html> zu finden. Bei Fragen können Sie das Stadtbauamt telefonisch (Tel. 09831/508-171 o. -174) oder per E-Mail (Bauamt@gunzenhausen.de) erreichen.

Die Bauleitplanung erfolgte im sogenannten vereinfachten Verfahren. Von einer Umweltprüfung und einem Umweltbericht wurde abgesehen § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Gunzenhausen unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Stadt Gunzenhausen
- Stadtbauamt -